

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1999

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3541)

(Nur der spanische, griechische, italienische und portugiesische Text sind verbindlich)

(1999/751/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Italiens und Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln (*) mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Die vorgenannte Richtlinie bietet jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Bestimmung vorzusehen, sofern festgestellt wird, daß keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.
- (3) In Italien und Portugal werden seit langem bestimmte nordamerikanische Sorten von Pflanzkartoffeln zur Erzeugung von Lagerkartoffeln gepflanzt und angebaut. Der Bedarf an Pflanzkartoffeln dieser Sorten wurde teilweise durch Einfuhren aus Kanada gedeckt.
- (4) Mit den Entscheidungen 96/6/EG⁽³⁾, 97/89/EG⁽⁴⁾, 98/92/EG⁽⁵⁾ und 1999/50/EG⁽⁶⁾ hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Auflagen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bestimmte Ausnahmen genehmigt, denen das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ zugrunde liegt. Diese Genehmigung lief am 31. März 1999 aus. Die Kommission hat außerdem dafür gesorgt, daß für diese Ausnahmen festgestellt werden kann, ob das Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Kanada ist bekanntlich noch immer nicht vollständig frei von Potato spindle tuber viroid und von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kothhoff) Davis et al. vollständig frei.

- (6) Von Kanada übermittelte Informationen berechtigen zu der Annahme, daß Kanada sein Programm zur Tilgung dieser Krankheitserreger in den Provinzen New Brunswick und Prince-Edward-Island weiterentwickelt hat. Vieles spricht dafür anzunehmen, daß das Programm zur Tilgung des Potato spindle tuber viroid in diesen Provinzen vollständig und das Programm zur Tilgung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in bestimmten Gebieten von Prince Edward Island und New Brunswick weitgehend erfolgreich war: bei der Ernte des Jahres 1998 wurden in den Pflanzkartoffelfeldern der genannten Provinzen keine Anzeichen dieser Krankheit gefunden, und Laboruntersuchungen von Pflanzkartoffelpartien aus den genannten Provinzen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* waren ohne Befund. Bei Stichproben an gemäß der Entscheidung 1999/50/EG eingeführten Pflanzkartoffeln von Prince-Edward-Island und New Brunswick fand sich ebenfalls kein Befall. Daher gibt es keine hinreichenden Gründe dafür, das ordnungsgemäße Funktionieren des vorgenannten Konzepts der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ in Prince-Edward-Island und damit die Gleichstellung der dort geltenden Vorschriften mit den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* in Frage zu stellen.

- (7) Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen besteht, sofern die Pflanzkartoffeln aus Gebieten stammen, die aufgrund wissenschaftlicher Beweise als frei von Potato spindle tuber viroid und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt worden sind, sofern eine Reihe besonderer technischer Auflagen eingehalten werden.

- (8) Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada alle technischen Angaben zugänglich macht, die erforderlich sind, um die Anwendung der im Rahmen der vorgenannten Bedingungen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und beurteilen zu können, ob das vorgenannte Konzept der „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen“ funktioniert.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽³⁾ ABl. L 2 vom 4.1.1996, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.1998, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 31.

- (8a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG gilt jede Ermächtigung für das gesamte oder Teile des Gemeinschaftsgebiets unter Bedingungen, die die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen berücksichtigen.
- (9) Die Gefahr der Ansiedlung und Ausbreitung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* ist in naßkalten Regionen jedoch groß. Daher sollte die Ausnahme nicht für Mitgliedstaaten gelten, die dieser Gefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten in diesen Mitgliedstaaten sollte die Ermächtigung für sie daher nicht gelten.
- (10) Für die nächsten drei Vermarktungsperioden von Pflanzkartoffeln sollten daher unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG ⁽¹⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/111/EG ⁽²⁾, und unbeschadet der Richtlinie 70/457/EWG ⁽³⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽⁴⁾, Ausnahmen zugelassen werden, sofern die genannten Bedingungen eingehalten werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik werden ermächtigt, gemäß den Bedingungen des Absatzes 2 für Pflanzkartoffeln der Sorten „Atlantic“, „Donna“, „Kennebec“, „Russet Burbank“, „Sebago“ und „Shepody“ mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich Anhang III Teil A Nummer 10 sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.2 und 25.3 vorzusehen.

(2) Neben den in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG für Kartoffeln festgelegten Anforderungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Pflanzkartoffeln sind auf Feldern in den Gebieten von Prince-Edward-Insel oder von New Brunswick erzeugt worden, die von der „Canadian Food Inspection Agency“ amtlich als frei von Potato spindle tuber viroid und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt wurden und die folgende Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob die Felder von innerhalb oder außerhalb des Gebietes niedergelassenen Erzeugern bewirtschaftet werden:
- i) Das Gebiet umfaßt
- entweder Felder, die mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gehören oder von mindestens drei verschiedenen Kartoffelzuchtbetrieben gepachtet sind, oder

- eine Fläche von mindestens vier Quadratkilometern, die vollständig von Wasser oder von Feldern umgeben ist, auf denen die betreffenden Krankheitserreger in den vorangegangenen drei Jahren nicht aufgetreten sind.
- ii) Alle in diesem Gebiet erzeugten Kartoffeln stammen in erster Nachkommenschaft unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Preelite“, „Elite I“, „Elite II“ oder „Elite III“, die in Betrieben erzeugt wurden, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klasse „Pre-elite“ oder „Elite I“ geeignet sind, und die entweder amtliche Betriebe sind oder zu diesem Zweck amtlich beauftragt sind und überwacht werden.
- iii) Die Fläche zur Erzeugung von Kartoffeln, die nicht endgültig als Pflanzkartoffeln zertifiziert werden, übersteigt nicht ein Fünftel der Fläche zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln.
- iv) Systematische und repräsentative jährliche Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen, die zumindest in den letzten fünf Jahren unter geeigneten Bedingungen zum Nachweis der betreffenden Krankheitserreger auf allen in diesem Gebiet gelegenen Kartoffelfeldern und an den dort geernteten Kartoffeln durchgeführt worden sind, haben keine positiven Befunde oder sonstige Anzeichen erbracht, die einer Anerkennung als krankheitsfreies Gebiet entgegenstehen könnten.
- v) Es sind rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen worden, damit gewährleistet ist, daß
- keine Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten Kanadas oder aus Ländern stammen, in denen die betreffenden Krankheitserreger bekannterweise auftreten, in diese Gebiete verbracht werden können und
 - weder die aus diesen Gebieten stammenden Kartoffeln noch die dort verwendeten Behältnisse, Verpackungsmaterialien, Fahrzeuge, Umschlags-, Sortier- und Aufbereitungsausrüstung mit Kartoffeln, die aus anderen als den als krankheitsfrei anerkannten Gebieten stammen, oder mit vorgenanntem Material bzw. vorgenannter Ausrüstung, die in anderen Gebieten verwendet werden, in Berührung kommen.

Diese Vorschrift gilt auch für Fälle, in denen Felder, die sich innerhalb der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete befinden, von Betrieben außerhalb dieser Gebiete bewirtschaftet werden, oder wenn Betriebe innerhalb dieser Gebiete Felder außerhalb dieser Gebiete bewirtschaften.

- vi) Die „Canadian Food Inspection Agency“ übermittelt der Kommission ein vollständiges Verzeichnis der als krankheitsfrei anerkannten Gebiete zusammen mit einer jedes Jahr auf den neuesten Stand gebrachten Karte der betreffenden Provinzen, in der die betreffenden Gebiete eingezeichnet sind.

- b) Die Pflanzkartoffeln wurden amtlich als Pflanzkartoffeln zertifiziert, die mindestens die Bedingungen der Klasse „Foundation“ erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

c) Jeder Partie, die für die Gemeinschaft bestimmt ist, werden amtliche Proben entnommen. Eine Partie darf nur aus Knollen einer einzigen Sorte und Klasse bestehen, die in einem einzigen Betrieb erzeugt worden sind und dieselbe Bezugsnummer tragen. Die Proben werden von amtlichen Laboratorien auf etwaigen Befall mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* untersucht. Die Proben für die Untersuchung auf *Potato spindle tuber viroid* umfassen Knollen oder Kraut des Ernteguts, vom dem die Partie stammt. Für die Untersuchung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* werden jeder Partie von 25 Tonnen oder weniger mindestens 200 Knollen entnommen. Alle entnommenen Knollen werden nach folgenden Methoden untersucht:

- Untersuchung auf *Potato spindle tuber viroid*: „Reverse-Page“-Methode oder c-DNA-Hybridisierungsverfahren und
- Untersuchung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*: zumindest Verfahren zur Ermittlung und Identifizierung des Ringfäulebakteriums in Einheiten von Kartoffelknollen gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates ⁽¹⁾.

d) Es müssen rechtliche, verwaltungstechnische oder andere Vorkehrungen getroffen werden, damit folgendes gewährleistet ist:

- eine direkte Überwachung und Kontrolle der Probenahme durch die Zertifizierungsbehörde (d. h. die „Canadian Food Inspection Agency“) bei der Probenahme, d. h. Entnahme, Beschriftung und Versiegeln der Probe, sowie bei der Etikettierung durch angemessene Verfahren zur Nachweisführung, um zu gewährleisten, daß für jede Pflanzgutpartie in allen für die Gemeinschaft bestimmten Sendungen ein nummeriertes Etikett, das getrennt von den Zertifizierungsetiketten auf die Säcke aufgenäht wird, sowie der jeweilige Farbcode des Einführers im Einfuhrmitgliedstaat verwendet wird.
- zum Zeitpunkt des Beladens des Schiffes werden jeweils zwei versiegelte Säcke Kartoffeln von jeder in die Gemeinschaft verschifften Partie zurückbehalten und unter der Zuständigkeit der „Canadian Food Inspection Agency“ mindestens so lange gelagert, bis die vollständigen Ergebnisse der unter Ziffer i) genannten Untersuchungen vorliegen;
- die Partien sind bei jeder Behandlung einschließlich der Beförderung mindestens so lange getrennt zu halten, bis sie an den Betrieb des unter Buchstabe f) genannten Einführers geliefert worden sind.

e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird für jede Sendung getrennt ausgestellt, sobald die betreffenden Prüfer festgestellt haben, daß keine der Untersuchungen gemäß Buchstabe c) einen Verdacht auf Befall der Sendung mit *Potato spindle tuber viroid* oder *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* erbracht bzw. bei keiner der Untersuchungen ein Befall nachgewiesen wurde und daß insbesondere die Untersuchung anhand der IF-Methode negativ ausgefallen ist. Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine „Zusätzliche Erklärung“, der zufolge die Bedingungen der

Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind, die Angabe des Namens des Pflanzkartoffelerzeugerbetriebs, die betreffende Pflanzkartoffel-Zertifizierungsnummer sowie den Namen des Gebiets gemäß Buchstabe a), des Betriebs gemäß Buchstabe a) Ziffer ii) und die Anzahl der Säcke. Unter „Besondere Merkmale“ enthält das Zeugnis den Farbcode der einzelnen Einführer im Einfuhrmitgliedstaat sowie die Einzelheiten des für jede Pflanzgutpartie jeder Sendung verwendeten nummerierten Etiketts. Unterlagen, die dem vorgenannten Pflanzengesundheitszeugnis als Anlage beigefügt sind, dürfen sich hinsichtlich der Warenbezeichnung und -menge nur auf das Zeugnis beziehen.

f) Der Einführer meldet jede Verbringung in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats an. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich die Einzelheiten dieser Meldung mit folgenden Angaben:

- Sorte,
- Menge,
- gemeldeter Zeitpunkt der Einfuhr,
- Namen und Anschriften der Betriebe der Kartoffeleinführer und derjenigen, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission ⁽²⁾ in einem Verzeichnis geführt werden.

Ergeben sich nach der Übermittlung dieser Meldung Änderungen im Zusammenhang mit den obengenannten Einzelheiten, so werden diese der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die in der Meldung enthaltenen Angaben gegenüber den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats.

g) Die Kartoffeln dürfen nur über folgende Häfen in die Gemeinschaft verbracht werden:

- Genua
- La Spezia
- Livorno
- Neapel
- Ravenna
- Salerno
- Savona
- Aveiro
- Lissabon
- Porto.

h) Die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen werden von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c)

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.

derselben Richtlinie aufgenommen werden können. Die vorgenannten amtlichen Stellen und gegebenenfalls die in Artikel 19a Absatz 3 genannten Sachverständigen überprüfen die Betriebe der Einführer, um die Einzelheiten der aus Kanada eingeführten Kartoffelmengen, der Farbcodes, der numerierten Etiketten und die Tatsache zu bestätigen, daß die Kartoffeln zur Verwendung als Pflanzgut in den gemäß der Richtlinie 93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betrieben bestimmt sind.

- i) Zwecks amtlicher Untersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß der gemeinschaftlich festgelegten Methode zum Nachweis dieses Erregers entnehmen die zuständigen amtlichen Stellen der Einfuhrmitgliedstaaten eine Probe von mindestens 200 Knollen je Partie von 25 Tonnen oder weniger aus jeder nach dieser Entscheidung einzuführenden Partie bei nicht loser Ware. Die betroffenen Partien werden getrennt unter amtlicher Überwachung gelagert und dürfen so lange weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis festgestellt worden ist, daß bei diesen Untersuchungen weder ein Verdacht auf Befall mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* aufgetreten ist noch ein Befall nachgewiesen wurde. Die Gesamtheit der eingeführten Partien darf nicht eine Menge übersteigen, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen angemessen ist. Für die Nachuntersuchung durch andere Mitgliedstaaten werden Unterproben bereitgestellt; die gemäß der genannten Richtlinie amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats unterrichten die Kommission vor dem 15. April 2000, vor dem 15. April 2001 und nochmals vor dem 15. April 2002, damit diese Nachuntersuchung durchgeführt und protokolliert werden kann.
- j) Die Kartoffeln dürfen nur in Betrieben im Einfuhrmitgliedstaat gepflanzt werden, deren Name und Anschrift festgestellt werden können. Diese Vorschrift gilt nicht für Endverbraucher, die die eingeführten Pflanzkartoffeln anpflanzen, oder für Verwender, die die Pflanzkartoffeln nur auf örtlichen Märkten verkaufen.
- k) In der auf die Verbringung folgenden Pflanzsaison wird in den Betrieben, die gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission in einem Verzeichnis geführt bzw. unter Buchstabe j) genannt sind, zu geeigneten Zeitpunkten ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen untersucht.
- l) Kartoffeln, die aus den gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden, dürfen nicht als Pflanzkartoffeln zertifiziert, sondern nur als Speisekartoffeln verwendet werden. Für die unter Buchstabe j) genannten Betriebe müssen die aus solchen Pflanzkartoffeln erzeugten Kartoffeln entsprechend verpackt und etikettiert werden; die Verpackung muß die Nummer des gemäß der Richtlinie

93/50/EWG in einem Verzeichnis geführten Betriebs sowie der kanadische Ursprung der verwendeten Pflanzkartoffeln angegeben werden. Solche Kartoffeln dürfen innerhalb der Mitgliedstaaten nur verbracht werden, nachdem die zuständigen amtlichen Stellen dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Buchstabe k) genehmigt hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission mit der Meldung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) erster Satz von jedem Gebrauch der Ausnahmeregelung. Die Einfuhrmitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 2000, vor dem 1. Juni 2001 und vor dem 1. Juni 2002 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer i); haben die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen an Unterproben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer i) durchgeführt, so sind die ausführlichen technischen Berichte darüber der Kommission ebenfalls vor dem 1. Juni 2000, dem 1. Juni 2001 und dem 1. Juni 2002 zu übermitteln. Die Kommission erhält eine Kopie aller Pflanzgesundheitszeugnisse.

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 15. Januar 2000 bis zum 31. März 2000, vom 1. Dezember 2000 bis zum 31. März 2001 und vom 1. Dezember 2001 bis zum 31. März 2002. Sie wird vor dem 31. März 2002 widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind. Die Ermächtigung kann vorzeitig widerrufen werden, falls sich Anhaltspunkte für ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren des Konzepts der „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ in Kanada ergeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission